

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Waake, 25.10.2016

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Waake

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
ich lade Sie ein zur

**1. konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Waake in der Wahlperiode 2016 - 2021 am
Donnerstag, 03.11.2016, 20:00 Uhr, im Gemeindehaus, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung des Altersvorsitzenden [Vorlage Nr. 20/2016]
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren [Vorlage Nr. 21/2016]
6. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat [Vorlage Nr. 22/2016]
7. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters [Vorlage Nr. 23/2016]
8. gegebenenfalls Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters [Vorlage Nr. 24/2016]
9. Geschäftsordnung des Rates für die Wahlperiode 2016 - 2021 [Vorlage Nr. 25/2016]
10. Hauptsatzung der Gemeinde Waake [Vorlage Nr. 26/2016]
11. Bildung des Verwaltungsausschusses [Vorlage Nr. 27/2016]
 - a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen entfallenden Ausschusssitze
 - b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen / Gruppen
 - c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
12. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin oder des stellvertretenden Bürgermeisters aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsausschusses [Beigeordneten] [Vorlage Nr. 28/2016]
13. Bildung der Ausschüsse des Rates [Vorlage Nr. 29/2016]
14. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden [Vorlage Nr. 30/2016]
15. Evangelischer Kindergarten Waake [Vorlage Nr. 31/2016]: Benennung von 3 Mitgliedern für den Kindergartenbeirat
16. Behandlung von Anfragen
17. Einwohnerfragestunde
Zuhörer haben die Gelegenheit, Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich betreffen, sind nicht zugelassen.
18. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 20/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Feststellung der oder des Altersvorsitzenden

Das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied leitet die 1. konstituierende Ratssitzung, bis die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt ist (§ 103 NKomVG).

Der Altersvorsitz ist vor der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes festzustellen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 21/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren vom bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten (§§ 60, § 103 NKomVG).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen (§ 43 NKomVG).

Die Pflichtenbelehrung erfolgt durch Aushändigung des Textes der §§ 40 bis 43 NKomVG (siehe Anlage zu dieser Sitzungsvorlage). Der Text ist auch Bestandteil des Taschenbuches für Ratsmitglieder, das allen Ratsfrauen und Ratsherren ausgehändigt wurde.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Gemeinhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verweren. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 293 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
 1. sie selbst,
 2. ihre Ehegattin, ihrem Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 und 2, weitere Ereignisse eingetreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
 3. Wahlen,

4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

§ 43 Pflichtenbelehrung

Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 22/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat richtet sich nach § 57 NKomVG. Die Einzelheiten regelt § 19 der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2016 - 2021.

Die Gliederung des Rates in Fraktionen und Gruppen hat u.a. Auswirkungen auf die Sitzverteilung bei der Bildung des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse des Rates und der Entsendung von Mitgliedern in den Kindergartenbeirat.

Nach § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 5 der bisher geltenden Fassung) sind dem Bürgermeister zur ersten Sitzung des Rates folgende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen:

- Bildung einer Fraktion oder Gruppe,
- Name der Fraktion oder Gruppe,
- Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Fraktion oder Gruppe,
- Mitglieder der Fraktion oder Gruppe.

Im Verlauf der Wahlperiode 2016 - 2021 sind darüber hinaus die Änderung, die Auflösung sowie die Neubildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

Es sind zur ersten Sitzung des Rates dem Bürgermeister folgende Fraktionen und Gruppen mitgeteilt worden:

Beschlussempfehlung:

Der Rat nimmt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 23/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode (§ 105 NKomVG). Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied (Altersvorsitzende oder Altersvorsitzender).

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Diese Voraussetzung macht es notwendig, durch Proberechnungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer im Voraus festzustellen, welche Fraktionen und Gruppen im Verwaltungsausschuss vertreten sein werden.

Alternative 1:

3 Fraktionen entsprechend der Mandatsverteilung (SPD 5/CDU 4/Grüne 2)

	SPD-Fraktion (5)	CDU-Fraktion (4)	Grüne-Fraktion (2)
Berechnung	$2 \times 5 : 11 = 0,91$	$2 \times 4 : 11 = 0,73$	$2 \times 2 : 11 = 0,36$
1. Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz	kein Sitz

In dieser Konstellation wäre die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorschlagsberechtigt.

Alternative 2:

Fraktion (5 Mitglieder) und Gruppe (6 Mitglieder)

	Fraktion (5 Mitglieder)	Gruppe (6 Mitglieder)
Berechnung	$2 \times 5 : 11 = 0,91$	$2 \times 6 : 11 = 1,09$
1. Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz

In dieser Konstellation wäre die Fraktion und die Gruppe für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorschlagsberechtigt.

Alternative 3:

Gruppe (7 Mitglieder) und Fraktion (4 Mitglieder)

	Gruppe (7 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)
Berechnung	$2 \times 7 : 11 = 1,27$	$2 \times 4 : 11 = 0,73$
1. Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz

In dieser Konstellation wäre die Gruppe und die Fraktion für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorschlagsberechtigt.

Alternative 4:

Gruppe (9 Mitglieder) und eine Fraktion (2 Mitglieder)

	<u>Gruppe (9 Mitglieder)</u>	<u>Fraktion (2 Mitglieder)</u>
Berechnung	$2 \times 9 : 11 = 1,64$	$2 \times 2 : 11 = 0,36$
1. Ergebnis	2 Sitze	kein Sitz

In dieser Konstellation wäre nur die Gruppe für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorschlagsberechtigt.

Durchführung der Wahl:

Die Vorschlagsberechtigten benennen Wahlvorschläge und beantragen gegebenenfalls die geheime Wahl. Der Altersvorsitzende führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Nach Annahme der Wahl und ggf. anschließender Vereidigung übernimmt die gewählte Bürgermeisterin/der gewählte Bürgermeister den Ratsvorsitz und die Sitzungsleitung.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 24/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(nur bei Neuwahl einer anderen Person, nicht bei Wiederwahl)

Die Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet in der ersten Sitzung der Vertretung nach Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. Die Vereidigung obliegt der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten. (§ 81 Abs. 1 NKomVG).

Der Diensteid ist nach § 65 Nds. Beamtengesetz mit folgendem Text zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich, getreu den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Verfassung wahren und verteidigen, in Gehorsam gegen die Gesetze meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 25/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Geschäftsordnung des Rates für die Wahlperiode 2016 - 2021

Der Rat gibt sich gem. § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung, die für die laufende Wahlperiode gilt. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverhalten enthalten.

Der als Anlage beigefügte Entwurf orientiert sich an einem Mustertext, der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund am 24.06.2016 für die Wahlperiode 2016 bis 2021 veröffentlicht wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Rat möge die Geschäftsordnung des Rates für die Wahlperiode 2016 - 2021 gemäß des vorgelegten Entwurfs beschließen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Waake für die Wahlperiode 2016 bis 2021
--

Nach § 69 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 03.11.2016 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ratsfrauen und -herren stellen sicher, dass die E-Mail-Adresse für vertrauliche Inhalte nicht Dritten zugänglich ist. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen für öffentliche Sitzungen werden, sofern sie nicht den persönlichen Bereich Einzelner betreffen, zur gleichen Zeit auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Bis zur Inbetriebnahme des Ratsinformationssystems erfolgt die Ladung mit Tagesordnung und Vorlagen per E-Mail.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (3) Zur langfristigen Planung stellt die Verwaltung zu Beginn eines jeden Jahres einen Jahresplan auf.
- (4) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vor der jeweiligen Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Liveübertragungen im Internet aus den öffentlichen Sitzungen des Rates sind zulässig. Einwohnerfragen können über das Internet in den vorgesehenen Tagesordnungspunkten gestellt werden, §§ 4 Nr. 9 und 17.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsschusses
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
7. Anträge
8. Anfragen der Ratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
10. Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tag vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Ihr/ihm ist zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

- (5) Mit Zustimmung des Rates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Redezeit auf eine bestimmte Zeit beschränken. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung und
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Nr. 8 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet.
- (2) Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Waake kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Ratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach jeder Ratssitzung übersandt. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Waake veröffentlicht.

- (4) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Gemeinderat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktion und Gruppe

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkür-

zung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht-öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

§ 24

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat vom 14.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 26/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Hauptsatzung der Gemeinde Waake

Nach § 12 NKomVG hat jede Kommune eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die bestehende Hauptsatzung aus dem Jahr 1996 wurde redaktionell den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen angepasst.

In der Anlage ist der vollständige neue Satzungstext beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Rat möge die Hauptsatzung der Gemeinde Waake gemäß des vorgelegten Entwurfs beschließen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Waake</p>

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgeltung, Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Waake“.
- (3) Die Gemeinde Waake ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

***Gemeinde Waake • Landkreis Göttingen
sowie eine Hausmarke als Wappenzeichen***

- (5) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Rot und Gold, wobei rot unten längs und Gold oben längs angeordnet ist. Die Gemeinde führt ein Wappen in Rot mit einer goldenen Hausmarke.

§ 2

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch gesetzliche Vorschrift ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat beschließt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, ausgenommen über Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung. Ausgenommen sind auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert 2.500,00 EURO nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die/der sie/ihn beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei repräsentativen Anlässen vertreten. Sie führen die Bezeichnung „1. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister“ und „2. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen. Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren der Ausschüsse.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung gewährt.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
 2. den zwei Beigeordneten
 3. den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG

Die Mitglieder zu 3. haben beratende Stimme.

- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er wird in ihrer/seiner Eigenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender durch die/den 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (3) Für jeden Beigeordneten werden eine bzw. zwei persönliche Vertreter bestimmt.

§ 9 Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde, die ihr/ihm durch Rechtsvorschrift, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Zuständigkeit, sowie Angelegenheiten, die ihm vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Sie/Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung.

§ 10 Allgemeine/r- Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter

- (1) In Verwaltungsangelegenheiten wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von der „Allgemeinen Verwaltungsvertreterin/dem Allgemeinen Verwaltungsvertreter“ vertreten.
- (2) Die/der Allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 11 Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde.

§ 12

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Waake wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Waake Landkreis Göttingen“ geführt.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 86 Abs. 2 NKomVG; das Gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister angeordnet.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Waake, Hacketalstr. 5a, 37136 Waake, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.
- (4) Die sonstigen Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Waake und Bösinghausen veröffentlicht. Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- (5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt, auf der Internetseite der Gemeinde und in „WIR in Radolfshausen“ hingewiesen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Waake zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 15

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 27/2016

25.10.2016			
	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Beratende Gremien			
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Bildung des Verwaltungsausschusses

- a) Feststellung der auf die Fraktionen/Gruppen entfallenden Ausschusssitze
- b) Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen/Gruppen
- c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und den Abgeordneten mit beratender Stimme aus Fraktionen/Gruppen, auf die bei der Verteilung kein Sitz entfallen ist (§ 74 Abs. 1 und § 71 Abs. 4 Satz. 1 NKomVG).

In Gemeinden, die nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben, besteht der Verwaltungsausschuss aus 2 Beigeordneten. Es ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. Die 2 Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen/Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen/Gruppen verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

Sollte die Berechnung Gleichstand ergeben, ist der Gruppe vorab ein Sitz zuzuteilen, der mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder angehören (§ 71 Abs. 3 NKomVG).

Bei der Verteilung der Sitze ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 NKomVG).

a) Feststellung der auf die Fraktionen/Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

Alternative 1:

3 Fraktionen entsprechend der Mandatsverteilung (SPD 5/CDU 4/GRÜNE 2)

	SPD-Fraktion (5)	CDU-Fraktion (4)	GRÜNE-Fraktion (2)
Berechnung	$2 \times 5 : 11 = 0,91$	$2 \times 4 : 11 = 0,73$	$2 \times 2 : 11 = 0,36$
1. Ergebnis	1 Sitz (eventuell Anrechnung BM)	1 Sitz (eventuell Anrechnung BM)	1 Sitz

In dieser Alternative wurde die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag der SPD- oder CDU-Fraktion gewählt. Sie/Er ist deshalb bei der Sitzverteilung der entsprechenden Fraktion anzurechnen. Damit sind zwei Sitze zur Verteilung auf die beiden anderen Fraktionen frei.

Alternative 2:

Fraktion (5 Mitglieder) und Gruppe (6 Mitglieder)

	Fraktion (5 Mitglieder)	Gruppe (6 Mitglieder)
Berechnung	$2 \times 5 : 11 = 0,91$	$2 \times 6 : 11 = 1,09$
1. Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz

Alternative 3:

Gruppe (7 Mitglieder) und Fraktion (4 Mitglieder)

	Gruppe (7 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)
Berechnung	$2 \times 7 : 11 = 1,27$	$2 \times 4 : 11 = 0,73$
1. Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz

Alternative 4:

Gruppe (9 Mitglieder) und Fraktion (2 Mitglieder)

	Gruppe (9 Mitglieder)	Fraktion (2 Mitglieder)
Berechnung	$2 \times 9 : 11 = 1,64$	$2 \times 2 : 11 = 0,36$
1. Ergebnis	1 Sitz (Anrechnung BM)	1 Sitz

In dieser Alternative wurde die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ausschließlich auf Vorschlag der Gruppe gewählt. Sie/Er ist deshalb bei der Sitzverteilung dieser Fraktion anzurechnen. Damit ist ein Sitz zur Verteilung auf die andere Fraktion frei.

b) Benennung der Beigeordneten

Nach Feststellung der Ausschusssitze sind die Beigeordneten von den Fraktionen und Gruppen namentlich zu benennen. Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der selben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

c) Feststellungsbeschluss des Rates

Die Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss ist abschließend gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Beschlussempfehlung:

a) Der Rat stellt die Sitzverteilung nach Alternative mit
gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG fest.

b) Der Rat stellt folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

.....
.....
.....

c) Der Rat stellt folgende Stellvertretung für die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses fest.

.....
.....
.....

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake
- Der Bürgermeister -
Sitzungsvorlage Nr. 28/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses (Beigeordneten)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde (§§ 81 Abs. 2 und 105 Abs. 4 NKomVG).

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde,
- der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses,
- der Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder,
- dem Vorsitz im Rat.

Abweichend von der bisherigen Hauptsatzung sieht die neue Hauptsatzung die Wahl von einer/einem 1. Stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister und einer/einem 2. Stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vor.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 29/2016

25.10.2016			
	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Beratende Gremien			
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Bildung der Ausschüsse des Rates gem. § 71 NKomVG

Der Rat kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Er legt fest, welche Ausschüsse (bisher Bau- und Umweltausschuss u. Jugend-, Sport- und Kulturausschuss) gebildet werden und aus wie vielen Mitgliedern (bisher jeweils 5) sie bestehen.

Es ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen/Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen/Gruppen verteilt (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

a) Feststellung der auf die Fraktionen/Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

Alternative 1:

3 Fraktionen entsprechend der Mandatsverteilung (SPD 5/CDU 4/GRÜNE 2)

	SPD-Fraktion (5)	CDU-Fraktion (4)	GRÜNE-Fraktion (2)
Berechnung	$5 \times 5 : 11 = 2,27$	$5 \times 4 : 11 = 1,82$	$5 \times 2 : 11 = 0,91$
Ergebnis	2 Sitze	2 Sitz	1 Sitz

Alternative 2:

Fraktion (5 Mitglieder) und Gruppe (6 Mitglieder)

	Fraktion (5 Mitglieder)	Gruppe (6 Mitglieder)
Berechnung	$5 \times 5 : 11 = 2,27$	$5 \times 6 : 11 = 2,72$
Ergebnis	2 Sitze	3 Sitze

Alternative 3:

Gruppe (7 Mitglieder) und Fraktion (4 Mitglieder)

	Gruppe (7 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)
Berechnung	$5 \times 7 : 11 = 3,18$	$5 \times 4 : 11 = 1,82$
Ergebnis	3 Sitze	2 Sitze

Alternative 4:

Gruppe (9 Mitglieder) und Fraktion (2 Mitglieder)

	Gruppe (9 Mitglieder)	Fraktion (2 Mitglieder)
Berechnung	$5 \times 9 : 11 = 4,09$	$5 \times 2 : 11 = 0,91$
Ergebnis:	4 Sitze	1 Sitz

b) Feststellungsbeschluss des Rates

Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Ausschussbesetzung ist gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Beschlussempfehlung:

- 1) Der Rat möge die Bildung folgender Ausschüsse beschließen:
 - a)
 - b)
 - c)
 - usw.

- 2) Der Rat möge den Verzicht auf folgende Ausschüsse beschließen:
 - a)
 - b)
 - usw.

- 3) Der Rat möge die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG feststellen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 30/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen/Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Berechnungsverfahren d'Hondt zugeteilt (§ 71 Abs. 8 NKomVG).

Die Fraktionen/Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Zugreifverfahren) und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Beispiele auf der Basis von drei Fachausschüssen:

Teiler	Fraktion (5 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)	Fraktion (2 Mitglieder)
1	5,00 = 1. Zugriff	4,00 = 2. Zugriff	2,00 = 3. Zugriff

Teiler	Fraktion (5 Mitglieder)	Gruppe (6 Mitglieder)
1	5,00 = 2. Zugriff	6,00 = 1. Zugriff
2	2,50 = ---	3,00 = 3. Zugriff

Teiler	Gruppe (7 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)
1	7,00 = 1. Zugriff	4,00 = 2. Zugriff
2	3,50 = 3. Zugriff	2,00 = ---

Teiler	Gruppe (9 Mitglieder)	Fraktion (2 Mitglieder)
1	9,00 = 1. Zugriff	2,00 = 3. Zugriff
2	4,50 = 2. Zugriff	1,00 = ---

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat stellt die Zuteilung der Ausschussvorsitze und die Benennung der Ausschussmitglieder wie folgt fest:

.....

2. Der Rat stellt als Ausschussvorsitzenden fest:

....

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister

Gemeinde Waake

- Der Bürgermeister -

Sitzungsvorlage Nr. 31/2016

25.10.2016			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss		<>	<>
Gemeinderat	03.11.2016	<X>	<>

Evangelischer Kindergarten Waake - Benennung von drei Mitgliedern für den Kindergartenbeirat

Gemäß des Vertrages aus 2016 zwischen der Gemeinde Waake und dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Göttinger Land über den Betrieb des Kindergartens Waake ist zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers in allen mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängenden Fragen ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern, darunter 3 Vertreter der Gemeinde Waake.

Es ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden (§ 71 Abs. 6 NKomVG). Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen/Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen/Gruppen verteilt (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

a) Feststellung der auf die Fraktionen/Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

Alternative 1:

3 Fraktionen entsprechend der Mandatsverteilung (SPD 5/CDU 4/GRÜNE 2)

	SPD-Fraktion (5)	CDU-Fraktion (4)	GRÜNE-Fraktion (2)
Berechnung	$3 \times 5 : 11 = 1,36$	$3 \times 4 : 11 = 1,09$	$3 \times 2 : 11 = 0,55$
Ergebnis	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz

Alternative 2:

Fraktion (5 Mitglieder) und Gruppe (6 Mitglieder)

	Fraktion (5 Mitglieder)	Gruppe (6 Mitglieder)
Berechnung	$3 \times 5 : 11 = 1,36$	$3 \times 6 : 11 = 1,64$
Ergebnis	1 Sitz	2 Sitze

Alternative 3:

Gruppe (7 Mitglieder) und Fraktion (4 Mitglieder)

	Gruppe (7 Mitglieder)	Fraktion (4 Mitglieder)
Berechnung	$3 \times 7 : 11 = 1,91$	$3 \times 4 : 11 = 1,09$
Ergebnis	2 Sitze	1 Sitz

Alternative 4:

Gruppe (9 Mitglieder) und Fraktion (2 Mitglieder)

	Gruppe (9 Mitglieder)	Fraktion (2 Mitglieder)
Berechnung	$3 \times 9 : 11 = 2,45$	$3 \times 2 : 11 = 0,55$
Ergebnis:	2 Sitze	1 Sitz

b) Feststellungsbeschluss des Rates

Die Benennung der Mitglieder und Sachkundigen ist gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat möge die Mitglieder und Sachkundigen für den Kindergartenbeirat des Ev. Kindergartens Waake gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG feststellen.

gez. Johann-Karl Vietor
Bürgermeister